

## Amtsblatt für die Samtgemeinde Emlichheim

Jahrgang 2023

Emlichheim, den 30.03.2023

Nr. 3/2023

### Inhalt

1	<b>Bekanntmachung der Samtgemeinde Emlichheim für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07. Mai 2023</b>	1
---	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

### 1 **Bekanntmachung der Samtgemeinde Emlichheim für den kreisweiten Bürgerentscheid am 07. Mai 2023**

1. Das Abstimmungsverzeichnis wird für abstimmungsberechtigte Personen in der Zeit vom 17.04.2023 bis zum 21.04.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses der Samtgemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24 in 49824 Emlichheim zur Einsichtnahme wie folgt bereitgehalten:

montags bis freitags von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr  
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.30 Uhr  
donnerstags von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Zugang ist barrierefrei, demnach für gehbehinderte oder auf einen Rollstuhl angewiesene Personen zugänglich.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/ seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von abstimmungsberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens 21.04.2023 um 12:00 Uhr bei der zuständigen Gemeindebehörde, Anschrift siehe oben, einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses, schriftlich oder zur Niederschrift, stellen. Soweit

die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 16.04.2023 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.
5. Einen Abstimmungsschein und zugleich Briefabstimmungsunterlagen erhält auf Antrag:
  - 5.1. eine abstimmungsberechtigte Person, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - 5.2. eine **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat oder
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses entstanden ist.

Abstimmungsscheine können von im Abstimmungsverzeichnis stehenden Abstimmungs-berechtigten bis zum 05. Mai 2023, 13 Uhr schriftlich oder mündlich bei der Samtgemeinde Emlichheim beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen nicht zugegangen sind, können ihr bis zum 05. Mai 2023, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein, sowie die zugehörigen Abstimmungsunterlagen erteilt werden. Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den unter a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Abstimmungsschein erhält die abstimmungsberechtigte Person
  - einen amtlichen **hellgrünen** Stimmzettel,
  - einen amtlichen **gelben** Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen versehenen **hellblauen** Abstimmungsbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist, und
  - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Bei der Briefabstimmung muss die abstimmende Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstage bis 18 Uhr eingeht.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Emlichheim, den 30. März 2023

gez. Ansgar Duling  
Samtgemeindebürgermeister